

Landgericht Köln
– 28. Zivilkammer –
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

vorab per Telefax: 0221 / 477-3333

Mein Zeichen: **R 69/13 Z (Engbert)**, den 18.02.2014

28 O 467/13

In dem Rechtsstreit

g e g e n

Engbert

wird auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 13.02.2014, welcher hier vorab per Telefax am 14.02.2014 eingegangen ist, wegen Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins am LG Berlin aber erst am 17.02.2014 durch den Unterzeichner bearbeitet werden konnte, wie folgt erwidert:

I.

Da der Beklagtenvertreter – anders als der Kläger meint – den Dokumenten des vorliegenden Rechtsstreits durchaus die ihnen gebührende Beachtung schenkt, wird vorab darauf hingewiesen, dass die Klage bereits **wegen fehlender Bestimmtheit des Klageantrags unzulässig** ist. Der von der Klägerseite beantragte Tenor, den Beklagten zu verurteilen,

Kanzleianschrift:

Telefon:

Mobil:

Telefax:

E-Mail:

E-Post-Brief:

Geschäftskonto:

IBAN:

BIC:

Fremdkonto:

IBAN:

BIC:

Steuernummer:

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

»den Namen des Klägers aus Beiträgen der Internetseite www.demokratisch-links.de zu löschen, hilfsweise den Namen des Klägers zu anonymisieren«

ist nämlich nicht vollstreckungsfähig, weil nicht konkretisiert wird, welche Beiträge gemeint sind – alle gegenwärtig abrufbaren, alle zukünftigen, alle auf Seite 3 der Klageschrift zitierten, alle als Anlage zur Klageschrift beigelegt oder nur diejenigen, bei denen tatsächlich ein Unterlassungsanspruch besteht. Ferner wird nicht deutlich, ob der Name des Klägers nur in den *Beiträgen* der Redaktion des Portals www.demokratisch-links.de – so der *Klageantrag* – oder auch in den *Kommentaren* der Besucher des Portals gelöscht/anonymisiert werden soll – so die *Klagebegründung*. Der pauschale Verweis auf „Beiträge auf der Internetseite www.demokratisch-links.de“ im *Klageantrag* lässt jedenfalls nicht hinreichend deutlich erkennen, welche Beiträge und/oder Kommentare im Falle einer klagestattgebenden Entscheidung vom Beklagten zu löschen bzw. zu ändern wären.

Dass diese Vorgehensweise gegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO verstößt, verdeutlicht auch der Vergleich mit einer gewöhnlichen Unterlassungsklage. Dort wäre es ebenfalls nicht zulässig, allgemein die Unterlassung ehrverletzender Äußerungen zu beantragen, sondern der Kläger müsste schon konkret darlegen, welche exakt zitierte Äußerung er wörtlich oder sinngemäß untersagt wissen möchte. Da der Kläger vorliegend einen Unterlassungsanspruch entsprechend § 1004 Abs. 1 BGB geltend macht, müssen die entsprechenden Anforderungen an die Bestimmtheit des *Klageantrags* auch im hiesigen Rechtsstreit zur Anwendung gelangen.

Auch aus materiell-rechtlichen Gründen wäre ein Tenor dergestalt, dass dem Beklagten ein generelles Löschungs- und/oder Anonymisierungsgebot auferlegt würde, überhaupt nicht möglich, weil es keinen allumfassenden „Löschungs- bzw. Anonymisierungsanspruch“ gibt, sondern allenfalls einen solchen, der auf eine konkrete Äußerung bezogen ist. So ist es nämlich durchaus möglich, dass eine Löschung/Anonymisierung hinsichtlich eines Beitrages/Kommentars rechtlich geboten ist und hinsichtlich eines anderen nicht. Von daher muss jeweils eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Beiträge/Kommentare erfolgen, was aber wiederum voraussetzt, dass der Kläger die von ihm jeweils beanstandeten Beiträge/Kommentare auf www.demokratisch-links.de in seinem *Klageantrag* zitiert. Daran fehlt es.

Auch die auszugsweise Zitierung von einzelnen Beiträgen und Kommentaren auf Seite 3 der Klageschrift führt zu keinem anderen Ergebnis, weil der Kläger diese Zitate scheinbar nur als Beispiele versteht und eine darüber hinausgehende Löschung/Anonymisierung erreichen möchte, wobei der begehrte Umfang – wie oben dargelegt – unklar bleibt. Die Klage ist nach alledem wegen fehlender Bestimmtheit des Klageantrags unzulässig, was vom Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

II.

Unabhängig davon ist die Klage aber auch unbegründet, weil dem Kläger aus den bereits umfassend dargelegten Gründen kein Unterlassungsanspruch gegen den Beklagten zusteht.

1.

Wenn der Kläger der Auffassung ist, er sei nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckter Schmähkritik ausgesetzt, möge er eine entsprechende Unterlassungsklage gegen die jeweiligen Äußerungen erheben. Wenn er dies nicht tut, sondern sich nur gegen seine Namensnennung wehrt, dann können die entsprechenden Äußerungen offenbar so schlimm nicht sein. Insbesondere ist bislang weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, welche Äußerungen auf der Plattform www.demokratisch-links.de „strafrechtlich nicht unbedenklich“ und „mensenverachtend“ sein sollen. Der diesbezügliche Vortrag des Klägers ist unsubstantiiert und damit un schlüssig.

Ebenfalls unklar bleibt, an welcher Stelle dem Kläger „Rechtsmissbrauch“ unterstellt worden sein soll. Tatsache ist, dass ausweislich eines in seiner Klageschrift zitierten Eintrags auf www.demokratisch-links.de dem Kläger lediglich vorgehalten worden ist, dass er im Parteiausschlussverfahren gegen Frau Gilla Schillo beantragt habe, deren Befangenheitsanträge gegen die Landesschiedskommission wegen „Rechtsmissbrauchs“ abzulehnen. Der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs ging demnach vom Kläger selbst aus und war gerade nicht gegen ihn gerichtet. Vielleicht sollte die Gegenseite, bevor sie der Beklagtenseite mangelnde Sorgfalt bei der Durchsicht der Prozessunterlagen vorwirft, besser einmal die eigene Klageschrift aufmerksam lesen.

Entgegen der Rechtsauffassung des Klägers ist es auch nicht am Beklagten, zu erklären, warum eine volle Namensnennung des Klägers erforderlich ist; vielmehr ist es am Kläger, nachzuweisen, dass ihn die Namensnennung in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und deshalb die Vermutung für das Recht auf freie Rede (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG) nicht gelten soll. Dergleichen ist aber nach wie vor nicht ersichtlich, insbesondere liegt der gezogene Vergleich mit der anonymisierenden Verdachtsberichterstattung bei Strafverfahren neben der Sache, weil dem Kläger überhaupt keine Straftaten vorgeworfen werden und das Portal www.demkoratisch-links.de auch nicht den besonderen Anforderungen der pressemäßigen Sorgfalt unterliegt.

2.

Dass die parteipolitischen Aktivitäten der Klägers für den vorliegenden Rechtsstreit von Relevanz sind, diejenigen des Beklagtenvertreters hingegen nicht, ist entgegen der Meinung der Gegenseite keineswegs „verwunderlich“, sondern schlicht der Tatsache geschuldet, dass der Kläger Partei des vorliegenden Rechtsstreits ist und der Beklagtenvertreter nicht. Schließlich ist es der Kläger, der vorliegend etwas will, und nicht der Beklagtenvertreter, der im Gegensatz zum Kläger überhaupt kein Problem damit hat, dass in der Öffentlichkeit auch unter Namensnennung über ihn berichtet wird.

Was die höchst bemerkenswerten Spekulationen der Gegenseite anbelangt, die Plattform www.demokratisch-links.de werde aus dem Kanzlei-Sitz des Unterzeichners heraus von der NPD genutzt, um der Partei DIE LINKE. zu schaden, so muss der Beklagtenvertreter den Kläger leider enttäuschen, denn seine Verschwörungstheorien gehen gänzlich an der Realität vorbei. Tatsächlich haben weder der Beklagtenvertreter noch die NPD mit dem genannten Portal irgendetwas zu tun, sondern die Partei DIE LINKE. hat durch ihr fragwürdiges Verständnis von innerparteilicher Demokratie vielmehr selbst so viele verärgerte (Ex-)Mitglieder hervorgebracht, die öffentlich ihre Meinung über diese Partei artikulieren, dass es eines „Tätigwerdens“ der NPD oder des Unterzeichners in dieser Hinsicht überhaupt nicht mehr bedarf. Wenn sich jedoch aktuelle oder ehemalige Mitglieder der Partei DIE LINKE. an den Unterzeichner wenden, um sich gegen haarsträubend begründete Parteiausschlüsse oder sonstige rechtlich fragwürdige Maßnahmen der Partei DIE LINKE. zur Wehr zu setzen, steht ihnen der Unterzeichner natürlich gerne helfend zur Seite. Das ist schließlich sein Beruf.

3.

In diesem Zusammenhang sei nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass in dem Zivilrechtsstreit der Frau Gilla Schillo gegen die Partei DIE LINKE. vor dem Landgericht Berlin in dem Verfahren 28 O 85/13 am 14.02.2014 ein Versäumnisurteil zu Gunsten der Klägerin ergangen ist, nachdem es die dortige Beklagte vorgezogen hatte, sich gegen den umfangreichen Vortrag der klagenden Frau Schillo betreffend die Durchführung rechtstaatswidriger Parteiausschlussverfahren durch Mitwirkung befangener Richter, grundlose Ignorierung von Beweisanträgen, Verstoß gegen die eigene Schiedsordnung sowie durch grundlegende Missachtung des Rechts auf Meinungsfreiheit nicht verteidigt, insbesondere keine Klageerwiderung eingereicht hatte

Beweis: Beiziehung der Akten des LG Berlin in dem Verfahren 28 O 85/13.

Wenn sich die Partei DIE LINKE. gegen derart massive Vorwürfe überhaupt nicht zur Wehr setzt – offenbar weil ihr klar war, dass sie bei einem solch hanebüchen abgelaufenen und absurd begründeten Parteiausschlussverfahren ohnehin auf verlorenem Posten kämpft –, dann ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass die Autoren und Kommentatoren auf www.demokratisch-links.de mit ihrer Kritik am Demokratieverständnis der Partei DIE LINKE. und ihrer Funktionäre offenbar doch nicht so falsch liegen, sondern im Gegenteil berechnete Interessen (§ 193 StGB iVm. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GG) wahrnehmen.

4.

Dass die Klägerseite mit dem Beschluss des VerfGH NRW vom 16.07.2013 in dem Verfahren VerfGH 17/12 – dort ging es um die Feststellung der Verfassungswidrigkeit von Öffentlichkeitsarbeit der FDP-Bundestagsfraktion durch Verbreitung des sog. „Brüderle-Briefs“ im Wahlkampf 2012 – nichts anzufangen weiß, ist sehr bedauerlich, erhellt aber womöglich auch die auf der Gegenseite vorherrschende Unkenntnis über das Verbot, Partei- und Fraktionsarbeit zu verquicken.

Fakt ist, dass es sich bei der Präsentation des Wahl-O-Mats um eine Maßnahme im laufenden Wahlkampf handelt, bei der Fraktionsmitarbeiter in dieser Eigenschaft nichts zu suchen haben. Das schließt natürlich nicht aus, dass eine Person, die zugleich Partei- und Fraktions-

bzw. Regierungsfunktionär ist, an der entsprechenden Präsentation des Wahl-O-Mat teilnimmt, das aber nur solange, wie der Betreffende ausdrücklich als Parteifunktionär und nicht als Fraktions- oder Regierungsfunktionär auftritt. Um eben diese Stellung als Parteifunktionär kenntlich zu machen, ist in dem erwähnten Bericht der Saarbrücker Zeitung (**Anlage B-2, bereits vorgelegt**) hinter jedem Namen auch ein Klammerzusatz mit Verweis auf die jeweilige Partei angebracht, für welche der Diskussionsteilnehmer auftritt. Nicht ohne Grund steht dort „Georg Jungmann (CDU)“ und „Hubert Ulrich (Bündnis 90 / Die Grünen)“ und nicht etwa „Georg Jungmann (Staatssekretär)“ und „Hubert Ulrich (Fraktionsvorsitzender)“. Der Vermerk „Marc Schimmelpfennig (Die Linke)“ legt folglich den Schluss nahe, dass der Kläger eben nicht als Fraktionsmitarbeiter – was wohl als zweckwidrige Verwendung von Fraktionsmitteln und als verdeckte Parteienfinanzierung zu werten wäre –, sondern als Parteifunktionär anwesend war, weswegen seine Versuche, seine öffentlichkeitswirksame Funktionärstätigkeit in der saarländischen Linkspartei im vorliegenden Rechtsstreit herunterzuspielen und zu bagatellisieren, nicht von Erfolg gekrönt sind.

5.

Es ist nach alledem auch weiterhin nicht erkennbar, inwiefern ein in der Öffentlichkeit stehender Rechtsanwalt und Parteifunktionär wie der Kläger durch eine bloße Namensnennung in Beiträgen/Kommentaren, bei denen es sich nachweislich nicht um Schmähkritik handelt, in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt sein soll.

Die Klage ist daher weiterhin abweisungsreif.

Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.
– Rechtsanwalt –
